

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 17.08.2017	1
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 07.08.2017	2
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.08.2017	2
4	Geologischer Dienst NRW	3
4.1	Mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 18.08.2017	3
4.2	Mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 22.03.2019.....	5
5	Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 08.08.2017	5
6	LVR, Amt für Liegenschaften mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 14.08.2017	6
7	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 07.09.2017	6
8	Kreis Heinsberg.....	8
8.1	Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 11.08.2017	8
8.2	Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019.....	8
8.3	Amt für Soziales mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 04.08.2017	8
8.4	Gesundheitsamt mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 23.08.2017	9
8.5	Straßenverkehrsamt mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 07.08.2017	9
8.6	Straßenverkehrsamt mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019	9
8.7	Kreisstraßenbau mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15.08.2017	9
8.8	Brandschutzdienststelle mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.08.2017	9
8.9	Brandschutzdienststelle mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019 ...	12
8.10	Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 08.08.2017	12
8.11	Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019.....	12
8.12	Abgrabungsbehörde mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 04.08.2017	13
8.13	Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 14.08.2017	13
8.14	Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019.....	13
8.15	Untere Wasserbehörde mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 08.09.2017.....	14
8.16	Untere Wasserbehörde mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019....	15
8.17	Amt für Bauen und Wohnen mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom	

Inhaltsverzeichnis

	29.08.2017	16
8.18	Amt für Bauen und Wohnen mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019.....	16
9	Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 11.08.2017	16
10	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/ Viersen.....	16
10.1	Mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 24.08.2017.....	16
10.2	Mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 05.04.2019.....	17
11	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 25.08.2017	18
12	Gemeente Schinnen mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 04.08.2017	19
13	Gemeinde Waldfeucht mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 08.08.2017	19
14	Wintershall Holding GmbH mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 17.08.2017	19
15	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 22.08.2017	20
16	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 14.03.2019.....	20
17	Erftverband mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 25.03.2019.....	20
18	NEW Netz mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.03.2019	20

Legende:

Hinweise und Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 17.08.2017		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bereich der Bebauungsplanfläche erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Die Planfläche liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die gegebenen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><i>Bergwerksfelder</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Eigentümer der Bergwerksfelder ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i></p> <p><i>Sumpfungsmaßnahmen</i></p> <p><i>Der Planungsbereich ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich diesbezüglich sowie zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
<p>2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 07.08.2017</p>			
	<p>Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</p> <p>Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.08.2017</p>			
	<p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Geologischer Dienst NRW		
4.1	Mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 18.08.2017		
	<p>Für o. g. Plangebiet übermittle ich Ihnen aus geowissenschaftlicher Sicht nachfolgende Informationen / Hinweise / Anregungen:</p> <p>1 Hinweis zur Tektonik</p> <p>Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand befindet sich der nördliche Grenzverlauf und die Nordostgrenze für die Fläche o.g. Einflußbereich des Höngener Sprunges.</p> <p>2 Baugrunduntersuchung</p> <p>Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>3 Erdbebengefährdung</p> <p>Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der bauaufsichtlich weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland I : 350</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die Hinweise zur Tektonik und Erdbebengefährdung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><i>Tektonik</i></p> <p><i>Der nördliche Grenzverlauf und die Nordostgrenze des Plangebietes liegen im Einflußbereich des Höngener Sprunges. Es wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</i></p> <p><i>Erdbebengefährdung</i></p> <p><i>Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</i></p> <p>Der Hinweis zu den verfügbaren Bodenkarten wird in den weiteren Unterlagen berücksichtigt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden.</p> <p>4 Umgang mit Boden in der Bauleitplanung</p> <p>4.1 Schutzgut Boden</p> <p>Im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach 5 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB weise ich darauf hin, dass für die Gemeinde Selfkant flächendeckende Bodenkartierungen durch den Geologischen Dienst NRW im Maßstab 1 : 5.000 vorliegen:</p> <p>a. Die Planfläche ist im BK 5 - Kartierverfahren für Landwirtschaftliche Fläche, einschließlich der Darstellung der schutzwürdigen Böden, unter dem Namen Selfkant WRRL, PCode: L1201, erfasst und auf Blatt Höngen Nord (Kr. Heinsberg), UTM - Raster 2845656, Blatt Nr.:4901 - 11, dargestellt.</p> <p>b. Forstflächen der Gemeinde Selfkant sind im BK 5 - Kartierverfahren Selfkant I Heinsberg I Erkelenz, PCode: F9802 dargestellt.</p> <p>Diese Darstellungen sind dem Maßstab 1 : 50.000 auf der Ebene der Bebauungspläne vorzuziehen. -> Ansprechpartnerin für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5 000 ist Frau Robbe, (Tel.: 021 51 897 220).</p> <p>4.2 Bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Ich empfehle o.g. vorliegende Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5.000 für die</p> <p>a. Beschreibung von Böden im Umweltbericht zu nutzen als auch zur</p> <p>b. Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans.</p> <p>Im Rahmen von Flächennutzungsplanungen können anhand</p>		

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	dieser großmaßstäbigen Bodenkartierungen Suchräume für bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert werden.		
4.2 Mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 22.03.2019			
	<p>mit Ihrem Schreiben vom 07.03.2019 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Parallelverfahren um Stellungnahme. Die geplante Festsetzung ist aus meiner zu vertretenden Sicht nahezu vollständig.</p> <p>Zum Baugrund gebe ich Ihnen noch folgende Empfehlungen:</p> <p>Im Plangebiet stehen nach den im Geologischen Dienst NRW vorhandenen Unterlagen Sande und Kiese der Älteren Mittelterrasse an.</p> <p>Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Durch den Nordosten des Plangebietes verläuft von Nordwest nach Südost der Höngener Sprung. Bezüglich der genauen Lage der Störung und eventueller Sumpfungsauswirkungen empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p> <p>Weitere Anmerkungen oder Hinweise zu dieser Planung habe ich nicht vorzubringen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Der Hinweis, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu bewerten, ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen. Die RWE Power AG wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5 Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 08.08.2017			
	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. BP 049 Höngen - Biesener Feld II. Gleiches gilt für die Änderung Nr. N19 des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Ich darf jedoch darauf hinweisen, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, keinerlei Kosten für Lärmschutzmaßnahmen geltend gemacht werden können. Der</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Lärmschutz, neu ausgewiesener Gebiete, liegt in der Verantwortung der Stadt.		
6 LVR, Amt für Liegenschaften mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 14.08.2017			
	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7 LVR, Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 07.09.2017			
	<p>vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu den o.a. Planungen.</p> <p>Zur Einschätzung der archäologischen Situation im Plangebiet wurden die dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vorliegenden Archivunterlagen ausgewertet und unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen bewertet. Diese Datenbasis ist jedoch nicht das Ergebnis einer systematischen Erfassung und macht daher grundsätzlich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Aus dem Planungsgebiet selbst sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. In der Nähe des Plangebietes verläuft eine römische Straße, welche von Xanten nach Tongeren führt. Im Umfeld solcher Straßen finden sich oftmals römische Ansiedlungen. So ist davon auszugehen, dass auch im Umfeld des Plangebietes römische Ansiedlungen gelegen haben, zumal an verschiedenen Fundstellen römische</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt, jedoch können aufgrund der Nähe zu der römischen Straße, die von Xanten nach Tongeren führt, römische Ansiedlungen im Umfeld des Plangebietes vorhanden sein. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit wird auf Ebene der Bauleitplanung von einer Prospektion abgesehen, da bis dato keine Hinweise auf Bodendenkmäler durch die Landwirtschaftliche Nutzung vorliegen. Zusätzlich wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Die Bestimmungen nach §§ 11, 3, 7, 8, 15 und 16 DSchG NW sind zu beachten. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i></p>	Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gräber bekannt sind.</p> <p>Grundsätzlich sind Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte dann, wenn diese für die wissenschaftliche Forschung bedeutend sind, als Bodenarchiv für kommende Generationen zu erhalten und zu sichern. Entsprechende rechtliche Vorgaben ergeben sich insbesondere aus den §§ 11,3, 7, 8 DSchG NW.</p> <p>Zur Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Grundlagen für den Umweltbericht und damit insbesondere zur Vorbereitung einer Abwägungsentscheidung ist es daher empfehlenswert - als Teil der Umweltprüfung - in der Fläche eine Prospektion durchführen zu lassen. Dies würde ggf. auch Konflikte mit den bodendenkmalpflegerischen Belangen im Zuge der Planausführung vermeiden.</p> <p>Hinweise zu Bodendenkmälern können in diesem Zusammenhang auf dem Acker verteilte keramische Gefäßscherben und Ziegelbruchstücke liefern. Derartige Fundstücke gelangen dann, wenn Bodendenkmäler im Boden erhalten sind, durch die Pflugtätigkeit an die Ackeroberfläche. Dabei werden aber nur oberflächennahe archäologische Befunde erfasst. Das Ergebnis der Prospektion ermöglicht Aussagen dazu, in welchem Umfang die Belange des Bodendenkmalschutzes entscheidungserheblich für die Planung sind.</p> <p>Ausgehend von dieser Situation bleibt es jedoch ihnen als planende Gemeinde überlassen, ob Sie diese Maßnahme in Erwägung ziehen, zumal hierfür die Fläche vorbereitet, d.h. gepflügt und geeget sein müsste.</p>		

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	Kreis Heinsberg		
8.1	Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 11.08.2017		
	<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen wird:</p> <p>1. Geräuschimmissionen</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Der Hinweis zu den Geräuschimmissionen wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Geräuschimmissionen von stationären Geräten</i></p> <p><i>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
8.2	Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019		
	<p>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, dem Gesundheitsamt sowie der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.3	Amt für Soziales mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 04.08.2017		
	<p>Seitens des Amtes für Soziales Kreis Heinsberg-Heimaufsicht- bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8.4 Gesundheitsamt mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 23.08.2017			
	Aus amtsärztlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.5 Straßenverkehrsamt mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 07.08.2017			
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich, rechtzeitig mit mir abzustimmen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.6 Straßenverkehrsamt mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019			
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.7 Kreisstraßenbau mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15.08.2017			
	Gegen das o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht des Kreises als Straßenbaulasträgers keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.8 Brandschutzdienststelle mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.08.2017			
	Hiermit nehmen wir Stellung zum o. g. Bebauungsplan und machen Angaben über die Zufahrten, Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf, sowie zur Gestaltung des 2.	Die Angaben der Brandschutzdienststelle zu den Zufahrten, Hydrantenabständen und den Löschwasserbedarf, sowie zur Gestaltung des zweiten Rettungsweges betreffen die anschließende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																				
	<p>Rettungsweges für den Bebauungsplan.</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <p>a. offene Wohngebiete 120 m – 140 m</p> <p>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</p> <p>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle, siehe Anhang.</p> <p style="text-align: center;">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</p> <table border="1" data-bbox="264 762 965 1094"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th rowspan="2">Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiete (SW)</th> <th colspan="2">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</th> <th colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th rowspan="2">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1</td> <td>> 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td>1,0 - 2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="264 1102 965 1305"> <thead> <tr> <th>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</th> <th>m³/h</th> <th>m³/h</th> <th>m³/h</th> <th>m³/h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>klein</td> <td>24</td> <td>48</td> <td>96</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td>48</td> <td>96</td> <td>96</td> <td>192</td> </tr> <tr> <td>groß</td> <td>96</td> <td>96</td> <td>192</td> <td>192</td> </tr> </tbody> </table> <p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne</p>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)		Gewerbe-gebiete (GE)			Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	klein	24	48	96	96	mittel	48	96	96	192	groß	96	96	192	192	<p>Genehmigungsebene sowie den anschließenden Ausbau und werden im Rahmen des Bebauungsplans zur Kenntnis genommen.</p>	<p>genommen.</p>
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiete (SW)			reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)			Industrie-gebiete (GI)																																														
			Gewerbe-gebiete (GE)																																																				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																																	
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																																	
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																																	
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h																																																			
klein	24	48	96	96																																																			
mittel	48	96	96	192																																																			
groß	96	96	192	192																																																			

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen.</p> <p>Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>5. Zur Erreichbarkeit der einzelnen Sportanlagen (Sammelbegriff) gilt zur Bewältigung von Feuerwehr,- Rettungs- oder Großschadenslagen Punkt 3 und 4 entsprechend.</p> <p>6. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.</p> <p>7. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>8. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>9. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern</p>		

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
8.9 Brandschutzdienststelle mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019			
	Die Brandschutzdienststelle verweist weiterhin auf ihre Stellungnahme vom 10.08.2017	Die Angaben der Brandschutzdienststelle zu den Zufahrten, Hydrantenabständen und den Löschwasserbedarf, sowie zur Gestaltung des zweiten Rettungsweges aus der ersten Stellungnahme vom 10.08.2017 betreffen die anschließende Genehmigungsebene sowie den anschließenden Ausbau und werden im Rahmen des Bebauungsplans zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.10 Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 08.08.2017			
	Gegen das Planvorhaben "BP 049 Höngen - Biesener Feld II" bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Im Bereich der Bebauungsplanung liegen mir zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.11 Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019			
	Gegen den Bebauungsplan Nr. 49 - Höngen, Biesener Feld II bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Im Bereich der Bebauungsplanung liegen der Behörde zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8.12 Abgrabungsbehörde mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 04.08.2017			
	Gegen die im Verfahren befindliche Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg keine Bedenken. Die Belange der Abgrabungsbehörde werden durch die Planung nicht berührt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.13 Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 14.08.2017			
	<p>Stellungnahme untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind entsprechend umzusetzen. Die notwendigen CEF-Maßnahmen für den Turmfalken und den Steinkauz wurden im Vorfeld mit der UNB (Herrn Delling) abgestimmt.</p> <p>Neben der geplanten Baum-/Strauchreihe als nordwestliche Begrenzung des Plangebietes wäre eine weitere Durchgrünung wünschenswert, etwa in Form von Straßenbäumen.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist der Eingriff zu bilanzieren, zu bewerten sowie Kompensationsflächen zu benennen. Dies kann auch in vorheriger Abstimmung mit der UNB erfolgen.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Bilanzierung des Eingriffes erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan und die Ausgleichsflächen werden im Bebauungsplan festgesetzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
8.14 Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019			
	<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Änderungen an den Ausgleichsflächen sind nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>entsprechend umzusetzen. Die notwendigen CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) für den Turmfalken und den Steinkauz wurden im Vorfeld mit der uNB (Herrn Delling) abgestimmt.</p> <p>Das bilanzierte ökologische Defizit beträgt gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Büros VDH Erkelenz (Stand 07. Januar 2019) 24.343 Punkte und soll über die Aufforstungsfläche Gemarkung Havert, Flur 2, Flurstück 70 kompensiert werden. Die Fläche wird in das zu führende Kompensationsflächenkataster übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</p>		
<p>8.15 Untere Wasserbehörde mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 08.09.2017</p>			
	<p>gegen das Planverfahren "BP 049 Höngen - Biesener Feld II" bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, ich bitte jedoch folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen kann der Grundwasserhöchststand im Planbereich bis ca. 3,50 m unter Flur ansteigen. Bei der Planung und Errichtung von tiefgründenden Bauwerken wie Kellern o.ä. sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor drückendem Wasser (DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Errichtung einer zentralen großdimensionierten Versickerungsanlage (wie in den Planzeichnungen dargestellt) kann dadurch erschwert werden.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Weitere Auskünfte</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert. Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Grundwasser:</i></p> <p><i>Nach den dem Kreis Heinsberg vorliegenden Unterlagen kann der Grundwasserhöchststand im Planbereich bis ca. 3,50 m unter Flur ansteigen. Bei der Planung und Errichtung von tiefgründenden Bauwerken wie Kellern o.ä. sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor drückendem Wasser (DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“) zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 19.</p>		
<p>8.16 Untere Wasserbehörde mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019</p>			
	<p>Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen kann der Grundwasserhöchststand (1988) in Teilen des Planbereiches bis ca. 3,0 m unter Flur ansteigen. Bei der Planung und Errichtung von tiefgründenden Bauwerken wie Kellern o.ä. sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z. B. Abdichtungen) zum Schutz vor drückendem Wasser (DIN 18195 Bauwerksabdichtungen) zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde erfolgen darf und dass keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt.</p> <p>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert. Folgender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen, welcher entsprechend der aktuellen Stellungnahme bzgl. des Grundwasserhöchststands auf 3,0 m korrigiert wird:</p> <p><i>Grundwasser:</i></p> <p><i>Nach den dem Kreis Heinsberg vorliegenden Unterlagen kann der Grundwasserhöchststand im Planbereich bis ca. 3,00 m unter Flur ansteigen. Bei der Planung und Errichtung von tiefgründenden Bauwerken wie Kellern o.ä. sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor drückendem Wasser (DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“) zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 19.		
8.17 Amt für Bauen und Wohnen mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 29.08.2017			
	Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde werden keine Bedenken erhoben.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.18 Amt für Bauen und Wohnen mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019			
	Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, dem Gesundheitsamt sowie der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9 Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 11.08.2017			
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/ Viersen			
10.1 Mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 24.08.2017			
	Zu dem grundsätzlichen Aspekt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen haben wir innerhalb der FNP-Beteiligung Stellung genommen. Im vorliegenden Verfahren ist uns in der Stellungnahme zum	Der Hinweis zur Klassifizierung der angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in den Unterlagen angepasst. Eine Eingrünung zu den Feldseiten des Baugebietes ist im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Artenschutz und in dem landschaftspflegerischen Begleitplan aufgefallen, dass die landwirtschaftliche Fläche, die unmittelbar an das Plangebiet grenzt als "Grünland" klassifiziert wird (vgl. Abb.1 ASP bzw. Abb 5. BP). Nach hiesiger Kenntnis handelt es sich jedoch um Feldgras, also einer Form der Ackernutzung, dementsprechend hat die Fläche keinen Dauergrünlandstatus. Mit dem möglichen Anbau anderer Ackerkulturen könnten daher störende Einflüsse auf die zukünftige Bebauung zunehmen. Aus diesem Grunde und zur Deckung des Kompensationsbedarfs würden wir eine starke Begrünung an der Feldseite des Baugebiets begrüßen.</p> <p>Die aktuell vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmen in Form von Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen sind aus agrarstruktureller Sicht nur eingeschränkt vertretbar, weil die Flächen klein strukturiert sind bzw. unmittelbar an bestehenden Wald angrenzen.</p>	<p>Bebauungsplan durch die Festsetzung eines Anpflanzstreifens von 3m bereits vorgesehen.</p> <p>Bei der externen Kompensationsfläche handelt es sich um Flächen, die direkt angrenzend an eine derzeitige Aufforstungsfläche der Entwicklungsgesellschaft angrenzen und diese erweitern.</p>	
<p>10.2 Mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 05.04.2019</p>			
	<p>die Abwägungstabelle haben wir zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich für uns jedoch neuer Klärungsbedarf.</p> <p>Im Abwägungsvorschlag steht: "Eine Eingrünung zu den Feldseiten des Baugebietes ist im Bebauungsplan durch die Festsetzung eines Anpflanzstreifens von 3m bereits vorgesehen." Tatsächlich haben wir in dem Beteiligungsverfahren 2017 diese Eingrünung übersehen, da sie ausschließlich im LBP darstellt war und dort zwar zeichnerisch, aber nicht farblich absetzt war.</p> <p>Im aktuellen LBP stellen wir nun fest, dass mit der Planänderung für das Versickerungsareal auch die ursprünglich vorgesehene Eingrünung entlang der Ackerfläche entfallen soll (vgl. Anlage). Unsere damalige Anregung wird damit wieder aktuell.</p>	<p>Wie in der Stellungnahme richtig dargelegt, ist eine Eingrünung zur offenen Landschaft in Form eines 3m breiten Anpflanzstreifens im Vorentwurf vorgesehen gewesen. Auch richtig ist, dass diese Eingrünung zur Offenlage entlang der Ackerfläche zugunsten einer zukünftigen Erweiterung aufgegeben wurde. Entsprechend der Stellungnahme ist in diesem Fall die Begrünung entbehrlich, sodass die Stellungnahme in diesem Fall zur Kenntnis genommen wird. Zudem kann eine Eingrünung bei zukünftiger Erweiterung des Plangebietes berücksichtigt werden.</p> <p>Bezüglich der Daten auf dem LBP wird auf den Index der Planzeichnungen verwiesen. Lediglich das Datum zur Anlegung der Datei ist identisch, im Index ist das Datum der zuletzt durchgeführten Bearbeitung wie auch die jeweils durchgeführten Änderungen aufgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Da mit der Überarbeitung der Plandarstellung auch zusätzliche Erschließungen eingefügt wurden, liegt die Vermutung nahe, dass das Baugebiet in westliche Richtung erweitert werden soll – entsprechend dem Potential des FNP. In diesem Fall ist die o. a. Begrünung sicherlich entbehrlich.</p> <p>Aufgrund der großen Abweichungen zwischen dem Vorentwurf und der aktuellen Plandarstellung regen wir für künftige, ähnliche Verfahren an, einen Versionenvergleich darzustellen - ebenso wie eine Darstellung des BP-Gebiets in der FNP-Darstellung.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in den LBP für unterschiedliche Planungsstände das gleiche Datum verwendet wurde (vgl. Anlage).</p> <p>Ansonsten haben sich, soweit erkennbar, gegenüber der ersten Beteiligung keine wesentlichen zusätzlichen Aspekte für landwirtschaftliche Belange ergeben.</p> <p><u>Anlage:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergleich LBP Pläne 		
11 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 25.08.2017			
	<p>Durch das Baugebiet "Biesener Weg II" ist kein Wald betroffen.</p> <p>Durch den landschaftspflegerischen Begleitplan entsteht jedoch Wald im Sinne des Landesforstgesetzes. Dies wird seitens der Forstbehörde ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Das für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Flurstück, Gemarkung Süsterseel, Flur 007, Nr. 00105 ist bereits aufgeforstet.</p> <p>Die vorgesehene Aufforstung in der Gemarkung Havert, Flur 002, Nr. 00070 ist mit einem Stieleichengrundbestand mit Hainbuche und Vogelkirsche als Begleitbaumarten aufzuforsten.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise zur Ausgleichsmaßnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Waldrand ist mit gebietseigenen Straucharten des Vorkommensgebietes 1 aufzuforsten. Die Forstplanzen müssen dem forstlichen Vermehrungsgrundgesetz entsprechen.</p> <p>Die bepflanzten Bereiche sind nicht einzusäen, da dies in Betracht der hohen Mäusepopulation kontraproduktiv ist.</p> <p>Zur Feldflur ist ein Krautsaum einzusäen.</p>		
<p>12 Gemeinde Schinnen mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 04.08.2017</p>			
	<p>Hierbij delen wij U mede, dat uw brief/email van 04-08-2017 betreffende 'mededeling inzake bouwplan Selfkant nr.46 Höngen, Biesener Feld II, mogelijkheid tot indienen van zienswijze tot 8 september 2017' vandaag bij ons in goede orde is ontvangen en is geregistreerd onder nummer 198966. Uw brief is in behandeling gegeven bij een medewerker van de Sector Dienstverlening.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13 Gemeinde Waldfeucht mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 08.08.2017</p>			
	<p>Die Gemeinde Waldfeucht hat keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Höngen – Biesener Feld II“.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14 Wintershall Holding GmbH mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 17.08.2017</p>			
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Vorhabens.		
15 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH mit Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 22.08.2017			
	Gegen die geplante Änderung / Aufstellung bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundschutz) wird durch die VWG GmbH sichergestellt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 14.03.2019			
	zum oben genannten Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17 Erftverband mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 25.03.2019			
	<p>wir weisen darauf hin, dass die höchsten gemessenen Grundwasserstände flurnah sind. Bei der Versickerung ist darauf zu achten, dass keine Gebäude durch Aufhöhung der Grundwasseroberfläche gefährdet werden.</p> <p>Grundsätzlich sollte eine Versickerung nur über belebte Bodenschichten erfolgen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294, E-Mail petra.lenkenhoff@erftverband.de. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Hinweis zu den Grundwasserständen wird zur Kenntnis genommen, ein entsprechender Hinweis zu den Grundwasserständen ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18 NEW Netz mit Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.03.2019			
	nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Schmell aus Ihrem Haus, wurde uns eine Versorgungsfläche (4x6m) angrenzend zum Bebauungsplan zugesagt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Fläche für die Versorgungsfläche wird außerhalb des derzeitigen Bebauungsplangebiets festgelegt, unmittelbar angrenzend an die öffentliche Grünfläche, in welcher auch die Leitungen zur Anschluss des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine Versorgungsfläche im Gebiet des Bebauungsplanes nicht zwingend notwendig ist. Eine angrenzende Fläche wird allerdings zur Sicherstellung der Versorgung des Gebietes benötigt. Somit bitten wir um eine Stellungnahme Ihrerseits, welche die geplante Fläche ausweist, damit unsererseits eine Planung vorgenommen werden kann.</p>	<p>Regenrückhaltebeckens liegen sollen.</p>	